

Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28], S. 1), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 26.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Grundstückskläreinrichtung
- § 7 Herstellung und Prüfung der Grundstückskläreinrichtung
- § 8 Prüfrecht, Untersuchung des Schmutzwassers
- § 9 Stilllegung der Grundstückskläreinrichtung
- § 10 Durchführung der Entsorgung
- § 11 Einleitungsbedingungen
- § 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Abscheider
- § 14 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretungsrecht
- § 15 Haftung
- § 16 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, im folgenden WAZV genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet (Verbandsgebiet) anfallenden Schmutzwassers
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage) und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage)

als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.

Durch den WAZV erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung von Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den WAZV überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn der WAZV oder sein Beauftragter durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

- (2) Die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Schlamm (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der WAZV kann die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der WAZV zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilte und im Zeitpunkt der Durchführung bestehende Zulassung als Beförderer von Fäkalien und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen nachweisen können.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht sowie der geltenden Gesetze und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.
- (5) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt

der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WAZV einen Zustellbevollmächtigten benennen.

- (6) Die DIN-Normen und sonstigen anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WAZV archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des WAZV gestellt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 lit. b) sind. Zu den Grundstückskläreinrichtungen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Zu der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, einschließlich des nicht separierten Schlamms aus Kleinkläranlagen (Fäkal-schlamm), außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
- (7) Kleinkläranlagen sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind und dazu dienen, den anfallenden Klärschlamm für ei-

ne ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht.

- (8) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).
- (9) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (10) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG sowie solche natürlichen und juristischen Personen, die die öffentliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.
- (11) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZV gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom WAZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht), sofern dies dem WAZV wirtschaftlich möglich ist und keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Anlage besteht.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe der Grundstückskläreinrichtungen hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung. Bis dahin besteht für den Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die in § 11 normierten Einleitungsbedingungen hinausgeht und nicht ohne weiteres vom WAZV übernommen werden kann.
- (5) Der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist ausgeschlossen, soweit der WAZV von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse ist.
- (7) Der WAZV kann die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich ist oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen des WAZV Sicherheit leistet.
- (8) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang) und keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Anlage vorhanden ist. Dabei ist das Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 bzw. nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung gilt – der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zuzuführen und dem WAZV zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung ausschließlich durch den WAZV oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (4) Wird vor dem Grundstück die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage hergestellt und durch den WAZV abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird.
- (5) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten im Übrigen die Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Er hat auf Verlangen des WAZV oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.
- (7) Ordnungsverfahren des WAZV zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers vom WAZV ganz oder teilweise gewährt werden,
 - a) soweit der WAZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WAZV schriftlich und unter Angabe der Gründe zu stellen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausge-

sprochen werden. Die Kosten hierfür können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben werden.

- (3) Die Befreiung erlischt, sobald der WAZV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Grundstückskläreinrichtung

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den WAZV unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Diese muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben, unterhalten und beseitigt werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der WAZV kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstückskläreinrichtung zulassen.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann der WAZV ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen, jedoch nicht weniger als 3 m³. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind nach Aufforderung anzupassen.
- (3) Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass eine sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom WAZV zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstückskläreinrichtung sind, soweit vorhanden oder vorgesehen, bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für eine ungehinderte Zufahrt zur Grundstückskläreinrichtung zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung zur Grundstückskläreinrichtung oder zum Absaugstutzen der Grundstückskläreinrichtung erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen der Grundstückskläreinrichtung und dem nächstmöglichen Standort des Fäkalienfahrzeugs.
- (5) Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, hat der Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Mehraufwendungen werden im Wege des Kostenersatzes von den Gebührenpflichtigen erhoben. Über den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs und die Höhe der Mehraufwendungen kann der WAZV mit dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung abschließen, deren Inhalt den Vollzug dieser Satzung sicherstellen und deren In-

halte wiedergeben muss. Der WAZV ist berechtigt, die voraussichtlichen Mehrkosten als Vorausleistung zu Beginn jeder Abrechnungsperiode von den Gebührenpflichtigen anzufordern.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstückskläreinrichtungen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 bis 4, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des WAZV haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom WAZV zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAZV oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Herstellung und Prüfung der Grundstückskläreinrichtung

- (1) Neu zu errichtende Grundstückskläreinrichtungen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Baurechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine Grundstückskläreinrichtung hergestellt oder geändert wird, sind dem WAZV die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die Grundstückskläreinrichtung besteht.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem WAZV den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Umbauarbeiten zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Der WAZV und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WAZV verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine Vertragsfirma des WAZV vorgenommen wird. Die Abnahme der mangelfreien Grundstückskläreinrichtung erfolgt unverzüglich nach schriftlicher Anzeige von deren Fertigstellung. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstückskläreinrichtung.
- (4) Werden Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WAZV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAZV zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Bestandteile der Grundstückskläreinrichtung sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen eine Bescheinigung auszustellen, die dem WAZV bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZV in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung ist dem WAZV durch den Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtung durch den WAZV oder seine Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausfüh-

rung der Anlage. Eine Garantie- oder Haftungserklärung des WAZV ist mit der Prüfung nicht verbunden.

§ 8

Prüfrecht, Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der WAZV und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstückskläreinrichtung bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des WAZV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren, notwendige Auskünfte sind zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tätigwerden im Rahmen von Gefahrenabwehr erforderlich ist. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 11) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WAZV.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten des WAZV sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen und das einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Der WAZV kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Schäden an der Grundstückskläreinrichtung, an Überwachungseinrichtungen und an etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WAZV anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (5) Bereits bestehende und noch nicht nach § 7 Abs. 5 überprüfte Grundstückskläreinrichtungen sind bei einer Änderung der Anlage vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 oder nach § 7 Abs. 5 sind, soweit sich die Grundstückskläreinrichtungen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und dem WAZV auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung ist der WAZV berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Der WAZV setzt dem

Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung nachgewiesen, so trägt der WAZV die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstückskläreinrichtung geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind vom Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und dem WAZV auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen und zu beschaffen.

§ 9

Stilllegung der Grundstückskläreinrichtung

Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtungen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden können.

§ 10

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube ist durch den Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom WAZV oder dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen vornehmen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim WAZV innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (2) Ein nicht vom WAZV für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben. Wird dem zugelassenen Entsorgungsunternehmen die behördliche Erlaubnis für seine Entsorgungstätigkeit durch das Landesamt für Umwelt entzogen, darf das Unternehmen unabhängig von der Zulassung durch den WAZV nicht mehr im Verbandsgebiet tätig werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel fünf Arbeitstage vorher, dem vom WAZV zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in

Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem WAZV entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem vom WAZV beauftragten Unternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Entsorgungstermin mitteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Absage einer von ihm angemeldeten Abfuhr, hat er die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 2 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 4 erfolgt durch Kostenersatzbescheid.

- (4) Der WAZV oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstückskläreinrichtung unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den WAZV unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.
- (5) Der WAZV kann die Grundstückskläreinrichtung auch dann entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.
- (6) Mit der Entsorgungsanzeige ist dem WAZV bzw. dem vom WAZV beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer bekanntzugeben:
 - Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist dessen postalische Adresse mit anzugeben),
 - Standort der Grundstückskläreinrichtung mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
 - Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim WAZV,
 - geschätzte Abfuhrmenge,
 - gewünschter Entsorgungstermin,
 - Angaben zu den Zufahrtsbedingungen zur Grundstückskläreinrichtung
 - geschätzte Schlauchlänge

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann der WAZV bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstücks vor Entsorgungsausführung übergibt.

- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht ausreichende Breite verfügen und gefahrlos befahrbar sein. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch den Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der WAZV oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstückskläreinrichtung öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.

- (8) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtung geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WAZV über. Der WAZV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.
- (9) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 11 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) In die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Grund-, Drän- oder Qualmwasser sowie unbelastetes Kühlwasser oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (3) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einzuleiten, welche nach Art und Menge:
 - a) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden können,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können,
 - c) die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - e) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen können,
 - f) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
 - g) die Funktion der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - h) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Müll, Katzenstreu, Kehricht, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren, Schlacke, Treber, Borsten, Textilien, Lederreste), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern);

- b) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- c) Inhalte von Chemietoiletten sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons);
- d) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- e) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidenschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- f) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- g) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- h) Benzin, Diesel, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- j) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- k) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- l) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

- (4) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurück-

zuhalten. Eine Einleitung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.

- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

Gelangen solche Stoffe unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer, der Verursacher sowie jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WAZV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und absetzbare Stoffe anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom WAZV festgelegt.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 9 bis 11 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte basieren auf den Angaben im Anhang A1 des Merkblattes ATV DVWK - M 115-2. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

Parameter:	Grenzwert
1. Allgemeine Anforderungen	
a) Temperatur	max. 35 Grad
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit	10 ml/l
2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l *
(Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden)	
3. Stickstoff (N _{ges})	250mg/l *
4. Phosphor (P _{ges})	50mg/l *
5. Kohlenwasserstoffe DIN ENISO 9377-2	20mg/l
6. schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300mg/l
7. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) AOX	1mg/l
b) LHKW	0,5mg/l
8. organische halogenfreie Lösemittel	
a) TOC	10g/l
b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
c) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10mg/l
Einzelstoff Benzol	1mg/l
d) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	25mg/l
9. Anorganische Stoffe	

a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom (Cr)	1 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1 mg/l
g) Nickel (Ni)	1 mg/l
h) Silber (Ag)	1 mg/l
i) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
j) Zinn (Sn)	5 mg/l
k) Zink (Zn)	5 mg/l
l) Chlor, freies	0,5 mg/l
m) Chloride (Cl)	600 mg/l
n) Cyanid, gesamt	20 mg/l
o) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
p) Fluorid (F-)	50mg/l
q) Sulfat (SO ₄)	600mg/l
r) Sulfid, leicht freisetzbar	2mg/l

* Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

Enthält das Schmutzwasser nicht abbaubaren CSB und/oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (8) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 3. Der Grenzwert für die

Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Absepariern, § 13, erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

- (9) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.
- (10) Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage oder der dort beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 3.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (12) Der WAZV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (13) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 6. Die Sätze 1 – 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WAZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (15) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 6 und 7 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (16) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 2 bis 10 unzulässigerweise in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZV sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu

allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewährleisten. Entstehen dem WAZV durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WAZV kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 2 bis 10 verletzen.

- (17) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstückskläreinrichtung mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die Bedingungen für die Einleitung des vom Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage abfließenden Schmutzwassers (§ 11) nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 11 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstückskläreinrichtung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern; die Änderung ist dem WAZV schriftlich anzuzeigen.
- (6) Dem WAZV ist eine Person schriftlich zu benennen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 11 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des WAZV diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (8) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WAZV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 13 Abscheider

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol anfallen oder gelagert werden oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die anerkannten Regeln und der Stand der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitungsbedingungen nach § 11, insbesondere bzgl. der Fette, Öle und Leichtflüssigkeiten nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstückskläreinrichtung und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad nicht, ist seine Einleitung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage weiterhin verboten. Der WAZV ist berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen.

Der WAZV kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1 zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem WAZV für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen Leistungen des WAZV können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV abgerechnet werden.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Abscheidern hat der Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem WAZV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

- (6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 14

Anzeige-, Auskunft- und Unterrichtspflichten, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZV auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen, zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, so ist der WAZV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtspflicht besteht auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt sein könnten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Schäden oder Mängel an der Grundstückskläreinrichtung oder der etwaigen Vorbehandlungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem WAZV mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV sowohl von dem bisherigen Pflichtigen als auch von dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WAZV entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem WAZV mitzuteilen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstückskläreinrichtungen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und selbst zu beschaffen.
- (8) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung der Grundstückskläreinrichtung) dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WAZV entstandenen Verbräuche und Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des WAZV gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des WAZV entsprechend.
- (9) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZV sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (10) Soweit dem WAZV in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WAZV solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 15 **Haftung**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WAZV für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV geltend machen. Aufwendungen, die dem WAZV bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstückskläreinrichtung, ihr vorschriftswidriges Benutzen, ihr nicht sachgemäßes Bedienen oder deren Zuwegung entstehen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang hat er den WAZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den WAZV geltend machen. Der Ersatzanspruch des WAZV wird im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach § 11 dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe des WAZV nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WAZV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (4) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung wegen einer unzureichenden Zufahrtsbreite oder mangelnder Befahrbarkeit der Zufahrt zur Grundstückskläreinrichtung, Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WAZV unbeschadet Abs. 6 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (6) Der WAZV haftet für Schäden, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der WAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der WAZV kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;

2. § 4 Abs. 3 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zuführt und dem WAZV überlässt sowie die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung nicht ausschließlich durch den WAZV oder dessen Beauftragte zulässt;
3. § 4 Abs. 5 der abflusslosen Sammelgrube Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist;
4. § 4 Abs. 6 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt;
5. § 5 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt;
6. § 6 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 eine Grundstückskläreinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig anpasst;
7. § 6 Abs. 6, Satz 3 festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
8. § 6 Abs. 6, Satz 4 die Beseitigung der Mängel dem WAZV oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung nicht schriftlich anzeigt;
9. § 7 Abs. 2 die Bauunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht;
10. § 7 Abs. 3, Satz 1 den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterbauarbeiten dem WAZV nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
11. § 7 Abs. 3, Satz 3 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung durch den WAZV verfüllt;
12. § 7 Abs. 4, Satz 1 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
13. § 7 Abs. 4, Satz 2 die Beseitigung der Mängel dem WAZV zur Nachprüfung nicht schriftlich anzeigt;
14. § 7 Abs. 5, Satz 1 oder § 8 Abs. 5 oder Abs. 6 seine Grundstückskläreinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt;
15. § 7 Abs. 5 Satz 2 oder § 8 Abs. 5, Satz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem WAZV nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
16. § 7 Abs. 6, Satz 1 die Grundstückskläreinrichtung schon vor ihrer Abnahme durch den WAZV in Betrieb nimmt;
17. § 7 Abs. 6, Satz 2 die Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
18. § 8 Abs. 1 den Beauftragten des WAZV nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt;

19. § 8 Abs. 4 Schäden an der Grundstückskläreinrichtung, an Überwachungseinrichtungen oder an etwaigen Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZV anzeigt;
20. § 8 Abs. 7 die zur Prüfung der Grundstückskläreinrichtung geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder verfügbare Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder Entsorgungsnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
21. § 9 eine Grundstückskläreinrichtung nicht unverzüglich außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkal-schlamm nicht mehr benutzt werden kann;
22. § 10 Abs. 1 seine Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich ent-sorgen lässt;
23. § 10 Abs. 1, Satz 3 den Wartungsbericht dem WAZV nicht oder nicht rechtzeitig vor-legt;
24. § 10 Abs. 2 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom WAZV dafür zugelassen zu sein;
25. § 10 Abs. 3 die Notwendigkeit der Abfuhr nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
26. § 10 Abs. 7 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten oder Be-fahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung be-nötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
27. § 11 Abs. 2 Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Grund-, Drän-, Qualm-, unbelastetes Kühlwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
28. § 11 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 8 und Abs. 10 Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutz-wasserentsorgungsanlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
29. § 11 Abs. 5 den WAZV nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift;
30. § 11 Abs. 6 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet;
31. § 11 Abs. 7 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt;
32. § 11 Abs. 14 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhal-temaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
33. § 11 Abs. 16 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des WAZV nicht duldet oder die-sen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutz-wasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt;

34. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasser-vorbehandlungsanlage ausstattet;
35. § 12 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält, überwacht oder nicht dem Stand der Technik anpasst;
36. § 12 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert oder die Änderung dem WAZV nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
37. § 12 Abs. 6 dem WAZV keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist;
38. § 12 Abs. 7 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein vollständiges Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WAZV nicht vorlegt;
39. § 13 Abs. 1, Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol anfallen oder gelagert werden oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik schafft;
40. § 13 Abs. 1, Satz 3 Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet;
41. dem in § 13 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet;
42. § 13 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält;
43. § 13 Abs. 5, Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
44. § 13 Abs. 5, Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZV anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden;
45. § 13 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält;
46. § 14 Abs. 1 dem WAZV die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch des WAZV nicht duldet;

47. § 14 Abs. 2 dem WAZV nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind;
 48. § 14 Abs. 3 den WAZV nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
 49. § 14 Abs. 4 dem WAZV Schäden oder Mängel an der Grundstückskläreinrichtung oder der etwaigen Vorbehandlungsanlage oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
 50. § 14 Abs. 5 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 51. § 14 Abs. 6 dem WAZV Änderungen auf dem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt;
 52. § 14 Abs. 7 die zur Prüfung der Grundstückskläreinrichtung geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt;
 53. § 14 Abs. 8 dem WAZV das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
 54. § 14 Abs. 9 den Bediensteten oder den mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZV das Betreten des Grundstücks nicht gestattet oder das Betreten von Grundstücken und Räumen nicht duldet oder nicht ungehindert Zutritt zu den Anlagenteilen oder den Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 8 bis 10, 13, 15, 17 bis 20, 23, 25, 29, 33, 37, 44 und 46 bis 54 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des WAZV.

§ 18

Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen

- (1) Der WAZV erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
- (2) Für das Verwaltungshandeln des WAZV, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben.
- (3) Wenn die von dem Grundstückseigentümer geleistete Sicherheit für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nicht oder nicht mehr ausreicht, die Kosten zu decken, ist der WAZV berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Unterhaltung oder den Betrieb einzustellen. Die Sicherheitsleistung ist unverzinslich.

§ 19

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche vom 26.02.2019, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)